

4. Nomenklaturnummer (nur bei Textilien und Schuhen),
5. Selbstkosten je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion,
6. Industrieabgabepreis (bisheriger Herstellerabgabepreis — HAP —) je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion,

Soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind, ist der Antrag wie folgt zu ergänzen:

7. Egalisierungsbetrag je Mengeneinheit,
8. Industrieabgabepreis nach Ziff. 6 einschließlich Egalisierungsbetrag je Mengeneinheit (bisheriger EHAP),
9. Verbrauchsabgabe in Prozenten und absolut je Mengeneinheit,
10. Industrieabgabepreis (bisheriger Herstellerabgabepreis einschließlich Verbrauchsabgabe — HAP/A —) je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion.

(2) Die Festsetzung des vorläufigen Satzes der Produktionsabgabe ist durch den für den Zahlungspflichtigen zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen vorzunehmen und jeweils bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres zu befristen.

#### § 14

(1) Die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und die nach § 13 festgesetzten Sätze der Produktionsabgabe sind auch für die Ursätze von Produkten anzuwenden, die als Massenbedarfsgüter im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GB1. S. 1315) und der dazu ergangenen preisrechtlichen Bestimmungen gelten.

(2) Zur Förderung der Produktion, der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität der im Abs. 1 bezeichneten Massenbedarfsgüter bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven kann dem Zahlungspflichtigen in bestimmten Fällen eine teilweise Vergütung der Produktionsabgabe gewährt werden. Der Vergütungssatz je Mengeneinheit ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen durch den für ihn zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen festzusetzen.

(3) Der Zahlungspflichtige hat den auf den Umsatz von Massenbedarfsgütern entfallenden Vergütungsbetrag auf der Grundlage des für die Mengeneinheit eines jeden Produktes festgesetzten Satzes selbst zu errechnen. Der Vergütungsbetrag ist in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum von dem Gesamtbetrag der errechneten Produktionsabgabe abzusetzen.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 15

(1) Als Entstehungszeitraum gelten:

1. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von mehr als 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
  - vom 1. bis 5.,
  - vom 6. bis 10.,
  - vom 11. bis 15.,
  - usw. bis zum Schluß eines jeden Monats,

2. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von 100 000 DM bis 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
  - vom 1. bis 10.,
  - vom 11. bis 20.,
  - vom 21. bis zum Schluß eines\* jeden Monats;

3. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben, der Kalendermonat.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 gelten als Entstehungszeitraum:

1. bei Zahlungspflichtigen der Spiritus- und Spirituosenindustrie

der Kalendertag,

soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntwein-großvertriebslager und der Branntweinvertriebs-lager entstanden ist. Soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund anderer Umsätze (z. B. Umsätze von Spirituosen) entstanden ist, gelten als Entstehungszeitraum die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Zeiträume entsprechend der für diese Umsätze jährlich geplanten Produktionsabgabe;

2. bei Zahlungspflichtigen der Zuckerindustrie und der Tabakindustrie ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlich geplanten Produktionsabgabe die Zeiträume

vom 1. bis 5.,

vom 6. bis 10.,

vom 11. bis 15.,

usw. bis zum Schluß eines jeden Monats.

#### § 16

(1) Die Produktionsabgabe ist fällig:

1. bei den in § 15 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Zahlungspflichtigen spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
2. bei den in § 15 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Zahlungspflichtigen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
3. bei den in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Zahlungspflichtigen, soweit die Zahlungsverpflichtung täglich auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntwein-großvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist, spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes. Die auf die anderen Umsätze entfallende Produktionsabgabe ist spätestens am den in den Ziffern 1 und 2 festgesetzten Tagen fällig;
4. bei den in § 15 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Fermentationsbetriebe der Tabakindustrie spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
5. bei den Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

(2) Beträgt die nach Abs. 1 Ziff. 3 auf Grund von Umsätzen der Branntweinvertriebslager eines Zahlungspflichtigen fällige Produktionsabgabe weniger als 1000 DM, so ist die Produktionsabgabe an dem Tag fällig, der dem Tag folgt, an dem der Betrag von 1000 DM überschritten wird.